

Interview mit Dr. Doris Liebscher zum Thema „Intersektionalität in der Praxis“

Die Fragen stellten Annalena Mayr und Justine Batura



▲ Foto: Ute Langkafel

1. Liebe Dr. Doris Liebscher, seit September 2020 leiten Sie die LADG-Ombudsstelle bei der Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung in Berlin. Sie haben 2005 eines der ersten unabhängigen Antidiskriminierungsbüros in Deutschland, das „Antidiskriminierungsbüro Sachsen“ in Leipzig, mitgegründet und eine preisgekrönte antidiskriminierungsrechtliche Promotion zum Begriff „Rasse“ im Grundgesetz sowie im US-amerikanischen Verfassungsrecht verfasst. Was bedeutet Intersektionalität für Sie und braucht es eine intersektionale Perspektive auf das Recht?

Wir benötigen vor allem eine machtkritische Perspektive auf das Recht. Das beinhaltet eine mehrdimensionale Konzeption von Diskriminierung. Ich möchte das gern vor dem Hintergrund der praktischen Arbeit erläutern, denn meine Perspektive auf Recht ist eine transdisziplinäre. Als ich 2005 das Antidiskriminierungsbüro (ADB) Sachsen mitgegründet habe, war der Begriff

**Wir benötigen vor allem eine
machtkritische Perspektive auf das Recht.
Das beinhaltet eine mehrdimensionale
Konzeption von Diskriminierung.**

Intersektionalität im deutschsprachigen Raum zwar noch nicht etabliert, doch das Konzept war nicht unbekannt. Im antirassistischen No-Border-Netzwerk debattierten wir unter dem Stichwort „Crossover“ über das „Aufbrechen heterosexueller, männlicher und weißer Dominanz“,¹ ich las „Farbe bekennen“, den Klassiker der afrodeutschen Frauenbewegung² und hörte erstmals vom Schabbeskreis, einem Zusammenschluss jüdischer Frauen und Lesben.³ Als Erstakademikerin aus dem Osten hatte

ich selbst gerade die Erfahrung eines westdeutsch, männlich und bürgerlich-konservativ dominierten Jurastudiums an der Uni Leipzig gemacht.

Im ADB Sachsen haben wir uns von Anfang an konzeptionell auf die vier Antidiskriminierungsrichtlinien der EU gestützt und ein Beratungsangebot mit Blick auf alle darin geschützten Antidiskriminierungskategorien gemacht – horizontaler Ansatz hieß das damals. Das war in der ziemlich eindimensional ausgerichteten Antidiskriminierungslandschaft in Deutschland damals ein Novum, es gab Frauenbeauftragte, Behindertenverbände und irgendwann erste Antidiskriminierungsbüros in Nordrheinwestfalen und in Berlin, die ganz wichtige Vorbilder und Unterstützende für uns waren, jedoch schwerpunktmäßig zu rassistischer Diskriminierung berieten. Aus unserem horizontalen Angebot ergab sich ganz automatisch, dass uns auch intersektionale Konstellationen erreichten. Ich erinnere mich an einen der frühen Fälle, eine Schwarze Frau im Rollstuhl kam zu uns, die sich zuvor beim Behindertenverband in Leipzig beraten ließ und dort eine rassistische Erfahrung machen musste. Mit Crenshaw⁴ ist Intersektionalität die Überkreuzung mehrerer Diskriminierungsdimensionen, die zu einem spezifischen Verletzungsrisiko führt und in der sich eindimensionale Schutzmechanismen und Politiken als exkludierend erweisen. Das war hier passiert.

Wie wichtig eine machtkritische, mehrdimensionale Perspektive auf Antidiskriminierungsrecht ist, wurde deutlich, als wir mit jungen Männern of Color AGG-Verfahren gegen rassistische Einlasspolitik führten. Die Kläger hätten ja einfach in eine andere Disco gehen können und man sei ja als Mann auch selbst schon mal nicht in die Disco gekommen, weil man zu alt war oder nicht die richtigen Schuhe anhatte, befanden die weißen Beklagtenvertreter*innen und die weißen Richter*innen. Insgesamt überschreite die Abweisung jedenfalls nicht das Maß persönlicher Kränkung, die jedem Menschen alltäglich in jeglicher Lebenssituation widerfahren könne, und im Übrigen

1 Leone, Arthur: Getrennt zelten. Statt eines Grenzamps wird es dieses Jahr vier geben v. 03.07.2002, online: https://www.nadir.org/nadir/kampagnen/camp02/artikel_jungle.htm (Zugriff: 01.08.2024).

2 Ayim, May / Oguntoye, Katharina / Schultz, Dagmar (Hrsg.): Farbe bekennen. Afro-deutsche Frauen auf den Spuren ihrer Geschichte, Frankfurt a.M. 1992 (Erstaufage 1986).

3 Antman, Deborah: Über lesbisch feministischer Schabbeskreis v. 16.07.2018, online: <https://www.digitales-deutsches-frauenarchiv.de/akteurinnen/lesbisch-feministischer-schabbeskreis#actor-content-about> (Zugriff: 01.08.2024).

4 Siehe eingehend dazu den Beitrag von Elisabeth Kaneza in diesem Heft, S. 5.

seien ja Schwarze Frauen problemlos reingekommen.⁵ Diese Rassismus ausblendende Perspektive war eine auf persönliche Eigenschaften wie „Herkunft“ und „Geschlecht“, die alle Menschen haben und aus denen – so die falsche Annahme – symmetrisch verteilte Diskriminierungsrisiken resultieren. Aus der Perspektive und in der Sprache der Betroffenen handelte es sich dagegen um rassistische Diskriminierung, die eben nicht alle trifft, sondern – wieder mit *Crenshaw* – aus einer spezifischen vergeschlechtlichten Rassifizierung resultiert und zu einem spezifischen Verletzungsrisiko führt.

Das Beispiel zeigt aber auch die Grenzen einer intersektionalen Perspektive auf, wenn diese in einer symmetrischen, kategorialen Logik steckenbleibt. Auch ein weißer Mann ist an der Intersektion von Rassifizierung und Vergeschlechtlichung positioniert, im Machtverhältnis Rassismus entsteht ihm dabei aber kein Nachteil mit Blick auf freie und gleiche Teilhabe. Eine intersektionale Perspektive auf Antidiskriminierungsrecht muss also durch eine machtkritisch-postkategoriale Perspektive ergänzt werden.⁶ Im Mittelpunkt der juristischen Betrachtung stehen dann gesellschaftliche Stigmatisierungsprozesse und soziokulturelle Hierarchisierungen, also die strukturelle Dimension von Diskriminierung.

2. Die LADG-Ombudsstelle⁷ hat die Aufgabe, Menschen zur Seite zu stehen, die im Kontakt mit Behörden oder Einrichtungen des Landes Berlin Diskriminierung erleben. Sie wurde aufgrund des Berliner Landesantidiskriminierungsgesetzes (LADG), dem ersten deutschen Antidiskriminierungsgesetz auf Landesebene, eingerichtet. Welche Rolle spielt Intersektionalität bei Ihrer Arbeit?

Ein Blick in unsere Statistik 2024 zeigt, dass 15 Prozent der LADG-Beschwerden mehrdimensionale Konstellationen betreffen, dabei sind alle 13 Diskriminierungskategorien betroffen. Davon betreffen die Hälfte Konstellationen des Rassismus/Antisemitismus, das sind einerseits Zuschreibungen, die (auch) an der Religion anknüpfen und andererseits Diskriminierungen, die an einer nichterstdeutschen HerkunftsSprache anknüpfen. Wenn Antiziganismus, Antisemitismus und antimuslimischer Rassismus rechtlich als Diskriminierung wegen der Rasse, der Ethnizität oder der Religion ausgewiesen werden, verwischt leicht, dass es sich dabei um mehrdimensionale Machtverhältnisse handelt, die durch strukturell asymmetrische Ausgangslagen gekennzeichnet sind. Diese Konstellationen fallen nicht unter das klassische Verständnis von Intersektionalität, deshalb finde ich den Terminus mehrdimensional passender, weil weitgefasster. Ich begrüße es sehr, dass § 2 LADG auch „rassistische und antisemitische Zuschreibungen“ verbietet. Die Praxiserfahrung bestätigt, dass der postkategoriale Ansatz funktioniert. Menschen fühlen sich in ihrer lebensweltlichen Erfahrung angesprochen, wenn Diskriminierung als „rassistisch“ oder „antisemitisch“ und nicht als „Rassendiskriminierung“ oder Diskriminierung wegen der Religion adressiert wird. In der Beschwerdebearbeitung mit den öffentlichen Stellen, die wir im Ombudsverfahren adressieren und in der nach § 11 LADG vorgeschriebenen

Weiterbildung helfen die postkategorialen Formulierungen zudem, um über Machtverhältnisse und verschiedene Formen von Rassismus und Antisemitismus zu sprechen.

Interessant ist weiterhin, dass in einem Viertel aller mehrdimensionalen Fälle in unserer Statistik der soziale Status eine Rolle spielt, in einem Viertel das Lebensalter, in einem Viertel werden Behinderungen oder chronische Erkrankungen angegeben. Das sind Diskriminierungsdimensionen, die in der Lebensrealität von Menschen, die immer auch eine sozioökonomische, klassistische Realität ist, eine große Rolle spielen – in den meisten Fällen geht es um den Ausschluss von sozialen Leistungen und sozialen Diensten. Im akademischen und politischen Intersektionalitätsdiskurs gehen diese Realitäten oft unter. Das ist schade, auch wenn man bedenkt, dass eine frühe Kritik an der Eindimensionalität von Kämpfen um Gleichheit von *Clara Zetkin* stammt, die kritisierte, dass die Interessen der bürgerlichen Frauen im Zentrum der damaligen Frauenbewegung standen. Das gilt auch für behinderte Frauen, die eine wichtige Rolle in der Sichtbarmachung intersektionaler Betroffenheiten und Kämpfe spielen.⁸ Vielleicht liegt es auch ein bisschen daran, dass Intersektionalität von einem neoliberalen Diversity-Diskurs entdeckt wurde, der mehr auf bunte Vielfalt setzt, als auf die Veränderung der materiellen Verhältnisse, aus denen Diskriminierung entscheidend resultiert. Armut, Alter und Krankheit bieten sich zudem eher schlecht für bunte Vielfaltskampagnen an und obdachlose oder altersarme Frauen verbindet weniger eine empowernde Identität, sondern vor allem das Leiden an den Verhältnissen, denen sie entrinnen wollen. Natürlich wird „Class“/Klasse in Intersektionalitätsmodellen oft mitgenannt, die ungleichheitsanalytische Fundierung von Antidiskriminierungsrecht steht meines Erachtens aber noch aus.⁹ Das LADG bietet hier eine Chance, das merken wir auch am großen wissenschaftlichen Interesse an unseren Daten. Zugleich werden hier die Grenzen des Antidiskriminierungsrechts angesichts der Kapitalisierung menschlicher Grundbedürfnisse, wie Wohnen oder ÖPNV, und angesichts des fortschreitenden Abbaus des Sozialstaates deutlich. Antidiskriminierungsrecht und die – auch rechtliche – Absicherung der öffentlichen Daseinsfürsorge müssen Hand in Hand gehen, sonst wird das nichts mit der gleichen Teilhabe.

5 Ausführlich Liebscher, Doris / Remus, Juana / Bartel, Diana: Rassismus vor Gericht, *Kritische Justiz* 47 (2014), S. 135-151 (147 ff).

6 Liebscher, Doris / Naguib, Tarek / Plümecke Tino / Remus, Juana: Wege aus der Essentialismusfalle, *Kritische Justiz* 45 (2012), S. 204-212.

7 Für weitere Informationen: <https://www.berlin.de/sen/lads/recht/ladg/ombudsstelle/>

8 Marzell, Pia: Krüppelfrauengruppe v. 17.09.2020, online: <https://www.digitales-deutsches-frauenarchiv.de/themen/krueppelfrauengruppen> (Zugriff: 01.08.2024).

9 Inter- und transdisziplinär anregend: Seng, Sebastian / Rezene, Dyana / Drücker, Ansgar (Hrsg.): *Klassismus und Rassismus*, Düsseldorf 2022, online: www.idaev.de/fileadmin/user_upload/pdf/publikationen/Reader/2022_Klassismus_Rassismus.pdf (Zugriff: 01.08.2024); Scherr, Albert: *Diskriminierung und soziale Ungleichheiten*, Freiburg 2024, online: <https://link.springer.com/book/10.1007/978-3-658-04716-0> (Zugriff: 01.08.2024).

3. Nicht nur beruflich, sondern auch ehrenamtlich engagieren Sie sich gegen Diskriminierung, beispielsweise als langjähriges Mitglied im Deutschen Juristinnenbund. Müssen wir Feminismus und feministische Kämpfe intersektional denken?

Ich engagiere mich vor allem für den ehrenamtlich organisierten Feministischen Jurist*innentag (FJT), dort spielt das Thema seit Langem eine große Rolle. Das zeigt ein Blick ins Programmarchiv,¹⁰ da geht es um die rechtliche Situation von alleinerziehenden Müttern mit psychischen Erkrankungen, um die Sterilisation von Frauen mit Behinderungen zwischen Freiwilligkeit und Zwang, Gewaltschutz und Behinderung, um die rechtliche Benachteiligung und daraus resultierende Altersarmut von in der DDR geschiedenen Frauen, um intersektionale Gerechtigkeit im internationalen Recht, um Feminismus und soziale Ungleichheit, um das Kopftuch der Richterin, um rechtliche Anerkennung und Diskriminierung in LGBTIQ-Familien, die Entrechtung von Romnja in Deutschland, um die Diskriminierung (über-)gewichtiger Frauen usw.

**Feministische Kämpfe intersektional denken und gestalten, heißt auch Fehler machen und das ist auch ok so.
Preguntando caminamos.**

Ich habe nirgends so viel über mehrdimensionale Diskriminierung lernen dürfen, wie bei den FJTs, auch über die Barrieren, die wir selbst noch abbauen müssen. Beim diesjährigen FJT¹¹ haben wir intersektionale Betroffenheiten in der Anmeldung – freiwillig – abgefragt; Personen, die über ihr Frausein hinaus Diskriminierungserfahrungen machen, wurden bei der Anmeldung bevorzugt berücksichtigt. Trotzdem haben auch wir bei der Durchführung Bedürfnisse nicht gesehen oder nicht angemessen priorisiert und berücksichtigt. Feministische Kämpfe intersektional denken und gestalten, heißt auch Fehler machen und das ist auch ok so. Preguntando caminamos.

4. Wenn Sie sich etwas wünschen dürften: Welche Änderungen in der Gesetzgebung oder Rechtsprechung brauchen wir im Hinblick auf Intersektionalität und wie kann der djb hierbei unterstützen?

Wir haben im deutschen Antidiskriminierungsrecht immer noch ein ganz unterschiedliches Rechtsschutzniveau. Innerhalb des AGG, aber auch zwischen unterschiedlichen Rechtsgebieten. Die Diskriminierungskataloge des Artikel 3 Abs. 3 GG, des § 1 AGG, des § 33c SGB I, des § 2 LADG, der Schulgesetze usw. sind völlig disparat. Das muss angeglichen werden, zugunsten eines weiten Schutzes, der mehrdimensionale Diskriminierung ausdrücklich anerkennt und auch als solche benennt. Die UN-Menschenrechtsgremien empfahlen Deutschland wiederholt, das AGG zu ändern, um „Mehrfachdiskriminierung zu bekämpfen“ und z.B. „einen ausdrücklichen Schutz vor [rassistischer] Diskriminierung aus Gründen der Sprache und der Staatsangehörigkeit“ sicherzustellen.¹² Das bedeutet auch, dass feministische Jurist*innen den Kampf um Landesantidiskriminierungsgesetze und um ein Bundesantidiskriminierungsgesetz unterstützen sollten, das gleiche gilt für Partizipationsgesetze für Menschen mit Migrationsgeschichte und Rassismuserfahrung auf Landes- und Bundesebene. Schließlich müssen wir mal an Artikel 3 Abs. 2 GG ran. Die rechtliche Privilegierung der Gleichstellung von Frauen gegenüber anderen vulnerablen Gruppen mit strukturellem Benachteiligungsrisiko ist menschenrechtlich fragwürdig und gerade vor dem Hintergrund mehrdimensionaler Diskriminierungsrealitäten nicht überzeugend.

10 Feministischer Jurist*innentag, Archiv, online: <https://www.feministischer-juristinnentag.de/archiv.html>.

11 Feministischer Jurist*innentag, online: <https://2024.feministischer-juristinnentag.de>.

12 Deutsches Institut für Menschenrechte, Das Antidiskriminierungsrecht in der Kritik internationaler Menschenrechtsgremien, Juni 2024, online: www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Information/Information_Das_Antidiskriminierungsrecht_in_der_Kritik_internationaler_Menschenrechtsgremien.pdf.